



VERWALTUNGSGERICHT MAINZ

URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

g e g e n

- Beklagte -

w e g e n Sondernutzung

hat die 3. Kammer des Verwaltungsgerichts Mainz aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 20. Juni 2018, an der teilgenommen haben

Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Lang
Richter am Verwaltungsgericht Ermlich
Richterin Assion
ehrenamtlicher Richter Verwaltungsbetriebswirt Konrad
ehrenamtliche Richterin Rentnerin Rast

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Klägerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Die Berufung wird zugelassen.

Tatbestand

Die Klägerin begehrt die Erteilung einer straßenrechtlichen Sondernutzungserlaubnis, um im Stadtgebiet der Beklagten Altkleidersammelcontainer aufzustellen. Sie betreibt ein Unternehmen, das als Entsorgungsfachbetrieb zertifiziert ist und Textilrecycling betreibt.

Mit Schreiben vom 15. Februar 2017 beantragte die Klägerin die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis für das Aufstellen von jeweils einem Altkleidercontainer an 37 bereits vorhandenen Altglascontainer-Standorten im Stadtgebiet der Beklagten. Der Antrag der Klägerin wurde mit Bescheid vom 8. März 2017 abgelehnt. Die Klägerin legte am 10. März 2017 Widerspruch ein und erhob am 15. September 2017 Untätigkeitsklage.

Am 14. Dezember 2017 verabschiedete der Rat der Beklagten ein „Standortkonzept zur Aufstellung von Textilsammelcontainern im Stadtgebiet B. a. R.“. Dieses wird damit begründet, dass im Stadtgebiet der Beklagten 64 Textilsammelcontainer von verschiedenen gewerblichen und gemeinnützigen Sammlungsorganisationen auf überwiegend öffentlichen, aber auch privaten Flächen aufgestellt seien. Allerdings hätten nur wenige Aufsteller eine Sondernutzungserlaubnis oder eine vertragliche Genehmigung erhalten. Diese ungeordnete Nutzung des öffentlichen Verkehrsraumes durch rechtswidrig

aufgestellte Textilsammelcontainer solle durch das Konzept beseitigt werden. In diesem Zusammenhang sei es geplant, die Anzahl der Container im öffentlichen Verkehrsraum auf 41 zu reduzieren. Pro 650 Einwohner solle (nur) ein Sammelcontainer im Stadtgebiet der Beklagten aufgestellt werden. Die Beklagte habe die bisherigen und potentiellen Containerstandorte überprüft und dabei festgestellt, dass an vielen, bereits vorhandenen Altglascontainerstandorten auch Textilsammelcontainer aufgestellt werden könnten, um die Belastung des örtlichen Erscheinungsbildes möglichst gering zu halten und Beeinträchtigungen der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs auszuschließen. Das Standortkonzept regelt auch, unter welchen Voraussetzungen die ausgewiesenen Containerstandorte den gemeinnützigen oder gewerblichen Organisationen überlassen werden. Es wurde in der Beschlussvorlage zum Standortkonzept darauf hingewiesen, dass das Sondernutzungsrecht wirtschafts- und wettbewerbsneutral sei und es bei der Vergabe der Standorte nicht darauf ankomme, ob der jeweilige Antragsteller gemeinnützig oder gewerblich tätig sei.

Der Widerspruch der Klägerin wurde während des anhängigen Klageverfahrens mit Widerspruchsbescheid vom 21. Januar 2018 zurückgewiesen. Der Widerspruch sei zulässig, aber unbegründet. Der Antrag der Klägerin auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis sei bereits nicht bescheidungsfähig, da konkrete Angaben zu den beabsichtigten Containerstandorten fehlten. Im Übrigen lägen jedoch auch die materiellen Anspruchsvoraussetzungen des § 41 Abs. 1 LStrG nicht vor. Insbesondere bestehe nur ein Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung der Beklagten. Ermessensfehler seien aber nicht ersichtlich, da die Beklagte ihre – ablehnende – Entscheidung auf sachliche Gründe gestützt habe, die einen straßenrechtlichen Bezug aufwiesen. Insbesondere sei auch das Standortkonzept der Beklagten, das wegen des maßgeblichen Zeitpunktes der Widerspruchsentscheidung hier anzuwenden sei, zu berücksichtigen. Danach plane die Beklagte zunächst eine zeitnahe Reduzierung der vorhandenen Textilsammelbehälter auf 41 Standorte und wolle später in einem allgemeinen Auswahlverfahren anhand der Kriterien, die das Standortkonzept aufstelle, Sondernutzungserlaubnisse erteilen. Auch vor dem Hintergrund der Selbstbindung der Verwaltung sei dem Widerspruch nicht stattzugeben.

Die Klägerin trägt zur Begründung ihrer Klage vor, dass die Ablehnungsentscheidung rechtswidrig sei und insbesondere auf Ermessensfehlern beruhe. Das Ortsbild werde durch die Sammelcontainer, die in verschiedenen Farben und Aufdrucken erhältlich seien und die handelsüblichen Maße (1,15m x 1,15m x 2,15m = LxBxH) aufwiesen, nicht beeinträchtigt. Die Container würden 1 bis 2 Mal wöchentlich und bei Bedarf auch kurzfristig geleert werden. Im Übrigen sei ihr Antrag auf Erteilung der Sondernutzungserlaubnis hinreichend bestimmt, da sich die jeweiligen Standorte auf die der Beklagten bekannten Wertstoffinseln bezogen hätten. Zumindest sei der Antrag nunmehr durch Vorlage von Bildaufnahmen mit entsprechenden Standortmarkierungen und Straßenbezeichnungen im verwaltungsgerichtlichen Verfahren konkretisiert worden. Zudem hätte die Beklagte gemäß § 2 Abs. 3 Satz 2 der Sondernutzungssatzung konkretere Angaben nachfordern können. Das Gestaltungskonzept der Beklagten genüge nicht den Anforderungen der Rechtsprechung. Insbesondere lasse das Standortkonzept einen konkreten straßenrechtlichen Bezug vermissen, zum Beispiel würde die Anzahl der zulässigen Container anhand der Einwohnerzahl, also nach dem Bedarf, bestimmt werden. Auch bei dem Auswahlverfahren würden vielmehr abfallrechtliche als straßenrechtliche Kriterien gelten.

Die Klägerin beantragt

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheids vom 8. März 2017 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 21. Januar 2018 zu verpflichten, über ihren Antrag vom 15. Februar 2017 unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts erneut zu entscheiden.

Die Beklagte beantragt

die Klage abzuweisen.

Sie trägt vor, dass im Stadtbereich bereits verhältnismäßig viele Textilsammelcontainer aufgestellt seien. Angesichts ihrer negativen Begleiterscheinungen, insbesondere Vermüllung, habe sich die Beklagte dazu entschieden, die Anzahl der Containerstandorte zu verringern. Da die meisten

Textilcontainer ohne Sondernutzungserlaubnis aufgestellt worden seien, sollten diese rechtswidrig aufgestellten Container zunächst beseitigt werden, bevor neue Container auf Grundlage von Sondernutzungserlaubnissen aufgebaut werden sollten. Eine Genehmigung zusätzlicher Textilsammelcontainer komme daher gemäß § 2 Abs. 1 der „Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt B. a. R.“ aktuell nicht in Betracht. Sie – die Beklagte – habe sich bei der nach § 41 LStrG gebotenen Ermessensausübung in rechtmäßiger Weise an Gründen orientiert, die einen Bezug zur Straße hätten. Sie berufe sich insofern auch auf ihr Standortkonzept, das hinsichtlich der Standortauswahl für Textilsammelcontainer rechtsprechungskonform darauf abstelle, ob ein einwandfreier Straßenzustand gesichert sei, ob die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs aufrechterhalten werde, ob der Interessenausgleich zwischen Straßenbenutzern und Anliegern gewahrt werde und ob baugestalterische und städtebauliche Belange beachtet werden. Im Übrigen dürften nach der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz an die Gestaltungsvorstellungen der Kommune keine zu hohen Anforderungen gestellt werden. Auch die Vergabekriterien würden sich nach den Vorgaben der Rechtsprechung richten.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Beteiligten gewechselten Schriftsätze Bezug genommen. Die Verwaltungs- und Widerspruchsakten der Beklagten liegen der Kammer vor und waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage hat in der Sache keinen Erfolg.

I. Die Klage war zunächst als Untätigkeitsklage gemäß § 75 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – statthaft, weil über den Widerspruch der Klägerin gegen den Ablehnungsbescheid der Beklagten nicht innerhalb einer angemessenen Frist sachlich entschieden worden ist. Die Klage wurde fünf Monate nach Einlegung des

Widerspruchs erhoben, sodass die Dreimonatsfrist des § 75 Satz 2 VwGO eingehalten wurde.

Nachdem während des Klageverfahrens ein Widerspruchsbescheid ergangen ist, wurde die Klage zulässig als Verpflichtungsklage im Sinne von § 42 Abs. 1 VwGO fortgeführt. Der Kläger kann nach Ergehen der zunächst ausstehenden Ausgangsentscheidung seine Klage unter Einbeziehung des ergangenen Verwaltungsaktes als Verpflichtungsklage (hier: Bescheidungsklage gemäß § 113 Abs. 5 Satz 2 VwGO) aufrechterhalten und fortsetzen (Kopp/Schenke, VwGO, 22. Aufl. 2016, § 75 Rn. 21).

II. Die Klage ist jedoch nicht begründet. Der ablehnende Bescheid der Beklagten in Gestalt des Widerspruchsbescheids ist rechtmäßig und verletzt die Klägerin nicht in ihren Rechten. Die Klägerin hat keinen Anspruch auf Neubescheidung ihres Antrags auf Erteilung einer straßenrechtlichen Sondernutzungserlaubnis für das Aufstellen von 37 Altkleidersammelcontainern durch die Beklagte gemäß § 113 Abs. 5 Satz 2 VwGO.

1. Anspruchsgrundlage für die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis ist § 41 Abs. 1 Satz 1 Landesstraßengesetz – LStrG –. Die Beklagte war hinsichtlich des Aufstellens von Altkleidersammelcontainern nicht zur Aufstellung eines Abfallwirtschaftskonzepts nach §§ 3, 6 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes – LKrWG – verpflichtet, weil sie als große kreisangehörige Stadt kein öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger im Sinne der genannten Vorschriften ist. Das Aufstellen von Altkleidersammelcontainern stellt eine straßenrechtliche Sondernutzung dar und bedarf gemäß § 41 Abs. 1 Satz 1 LStrG der Erlaubnis der Straßenbaubehörde, weil die Grenzen des Gemeingebrauchs überschritten werden. Um Gemeingebrauch handelt es sich gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 LStrG, soweit sich der Gebrauch der Straße im Rahmen der Widmung und der Verkehrsvorschriften hält. Gewidmet sind öffentliche Straßen, Wege und Plätze zu Verkehrszwecken, d.h. insbesondere für den Fahrzeug- und Fußgängerverkehr. Das Aufstellen der Sammelcontainer dient jedoch nicht verkehrlichen, sondern gewerblich-kommerziellen Zwecken und dem Abstellen von Gegenständen auf der Straße und ist deshalb erlaubnispflichtig (vgl. VG Mainz, Beschluss vom 12. März 2014 – 6 L 123/14.MZ –, juris, Rn. 6; OVG NRW, Urteil vom 7. April 2017

– 11 A 2068/14 –, juris, Rn. 44; OVG NRW, Beschluss vom 30. Oktober 1996 – 23 B 2398/96 –, juris, Rn. 4 ff.). Es fehlt auch an einem einschlägigen Befreiungstatbestand nach der Sondernutzungssatzung der Beklagten.

2. Die Anspruchsvoraussetzungen des § 41 Abs. 1 Satz 1 LStrG sind nicht erfüllt.

a) Zwar liegen die formellen Anspruchsvoraussetzungen vor, da die Klägerin insbesondere den nach § 1 Abs. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz – LVwVfG – i.V.m. § 22 Satz 2 Nr. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz – VwVfG – erforderlichen Antrag gestellt hat. Der Antrag war auch hinreichend bestimmt und damit bescheidungsfähig. Im maßgeblichen Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung lag jedenfalls ein konkreter Antrag der Klägerin auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis vor. Im Laufe des Klageverfahrens hat die Klägerin ihren Antrag konkretisiert, indem sie für alle geplanten Container Adressbezeichnungen und Lichtbilder vorgelegt hat, woraus sich die genauen Standorte nachvollziehen lassen. Anhand des Antrags kann damit grundsätzlich geprüft werden, ob und inwieweit die beabsichtigte Sondernutzung im Einklang mit den gesetzlichen Vorschriften erfolgen würde (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 27. Januar 2014 – 11 A 1986/13 –, juris, Rn. 9; Urteil vom 7. April 2017 – 11 A 2068/14 –, juris, Rn. 41 ff.).

b) Jedoch sind die materiellen Anspruchsvoraussetzungen nicht erfüllt. Die Klägerin hat einen Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung über den Antrag auf Erteilung der Sondernutzungserlaubnis. Ermessensfehler sind jedoch nicht ersichtlich.

aa) Die Entscheidung der Straßenbaubehörde über die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis steht in ihrem pflichtgemäßen Ermessen. Die gerichtliche Kontrolle ist deshalb nach § 114 Satz 1 VwGO darauf beschränkt festzustellen, ob Ermessensfehler vorliegen. Da das Landesstraßengesetz abgesehen von § 41 Abs. 2 Satz 3 LStrG die Ermessensmaßstäbe nicht selbst bestimmt, richten sich diese maßgeblich nach dem Zweck des Gesetzes unter Beachtung der Verteilungs- und Ausgleichsfunktion der Sondernutzungserlaubnis (vgl. OVG RP, Urteil vom 4. Dezember 2014 – 1 A 10294/14 – juris, Rn. 20). Entsprechend dem Zweck des § 41 LStrG muss sich die hier zu treffende Ermessensausübung daher

an Gründen orientieren, die einen Bezug zur Straße aufweisen. Zu diesen Gründen zählen insbesondere ein einwandfreier Straßenzustand (Schutz des Straßengrundes und des Zubehörs), die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, der Ausgleich zeitlich und örtlich gegenläufiger Interessen verschiedener Straßenbenutzer und Straßenanlieger (etwa Schutz vor Abgasen, Lärm oder sonstigen Störungen) oder Belange des Straßen- und Stadtbildes, d.h. baugestalterische oder städtebauliche Vorstellungen mit Bezug zur Straße (Vermeidung einer „Übermöblierung“ des öffentlichen Straßenraumes, Schutz eines bestimmten Straßen- oder Platzbildes etc.) (vgl. OVG NRW, Urteil vom 7. April 2017 – 11 A 2068/14 –, juris, Rn. 54 f. m.w.N.). Neben wegerechtlichen Belangen im engeren Sinne darf also grundsätzlich auch auf andere Gesichtspunkte (wie beispielsweise der Schutz des Straßen- und Ortsbildes) abgestellt werden, solange noch ein hinreichend enger sachlicher Zusammenhang mit der Straße und ihrem Widmungszweck vorhanden ist. Das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz hat in seinem Urteil vom 4. Dezember 2014 (– 1 A 10294/14 – juris, Rn. 22) die Anforderungen an eine Berücksichtigung städtebaulicher oder baugestalterischer Ermessenserwägungen näher bestimmt:

„Dies gilt namentlich auch für Belange der Straße, ihres Umfeldes und ihrer Funktion städtebaulicher oder baugestalterischer Art. Ein entsprechend enger sachlicher Bezug zur Straße liegt vor, soweit es um den Schutz eines bestimmten Straßen- oder Platzbildes geht. Belange, die – wie etwa der Schutz des Ortsbilds als Ganzem – unmittelbar keine sachliche Beziehung zu dem jeweiligen „Straßengrund“ haben, können demgegenüber die Ablehnung einer Sondernutzungserlaubnis grundsätzlich nicht rechtfertigen. Etwas anderes kommt insoweit nur in Betracht, soweit diese Belange im konkreten „Straßenbild“ der Straße, in der die Sondernutzung ausgeübt werden soll, einen fassbaren Niederschlag gefunden haben (VGH BW, Urteil vom 9. Dezember 1999 – 5 S 2051/98 –, juris). Des Weiteren setzt die Berücksichtigung entsprechender Belange voraus, dass ihnen ein konkretes, vom Gemeinderat beschlossenes Gestaltungskonzept der Gemeinde zugrunde liegt, welches dem in den Blick genommenen Bereich – so etwa einer Fußgängerzone – eine bestimmte Ausstrahlungswirkung, ein spezifisches „Flair“ verleihen soll. Einer Festlegung in Satzungsform bedarf es hierzu indessen nicht; ausreichend sind verwaltungsinterne Richtlinien (VGH BW, a. a. O., und Urteil vom 1. August 1996 – 5 S 3300/95 –, juris).“

bb) Bei Anwendung des dargestellten Rechtsmaßstabs sind keine Ermessensfehler in der Ablehnungsentscheidung der Beklagten zu erkennen. Die Beklagte hat ihre Ablehnungsentscheidung auf hinreichend gewichtige Belange mit straßenrechtlichem Bezug gestützt.

Jedenfalls im Widerspruchsbescheid vom 21. Januar 2018 wurde in rechtmäßiger Weise auf Aspekte abgestellt, die einen hinreichend engen, sachlichen Bezug zur Straße aufweisen und auch eine sachliche Beziehung zum jeweiligen Straßengrund haben. Die Beklagte hat ihre Ablehnungsentscheidung maßgeblich damit begründet, dass zunächst eine Reduzierung der im Stadtgebiet der Beklagten festgestellten Containerstandorte erfolgen solle und deshalb derzeit keine zusätzlichen Altkleidersammelcontainer eine Sondernutzungserlaubnis erhalten sollen. Die beabsichtigte Reduzierung soll maßgeblich einer Übermöblierung des öffentlichen Straßenraumes und einer Vermüllung an den Containerstandorten entgegenwirken.

Der Ablehnungsentscheidung liegt ein konkretes, vom Gemeinderat der Beklagten beschlossenes Gestaltungskonzept der Gemeinde zugrunde. Das Standortkonzept der Beklagten zielt als ermessenslenkende Verwaltungsvorschrift darauf ab, negative Auswirkungen durch das teilweise ungenehmigte und ungeordnete Aufstellen von Textilsammelcontainern im Stadtgebiet der Beklagten einzudämmen. Obwohl das Standortkonzept erst nach dem Ablehnungsbescheid vom Stadtrat der Beklagten beschlossen wurde, ist es zu berücksichtigen, weil es im maßgeblichen Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung vorhanden war und im Übrigen auch im Widerspruchsbescheid aufgegriffen wurde.

Anhaltspunkte dafür, dass das Standortkonzept an formellen Fehlern leidet, sind nicht ersichtlich. Der Stadtrat der Beklagten konnte das Standortkonzept als verwaltungsinterne Richtlinie beschließen; einer Festlegung als Satzung bedurfte es nicht (vgl. OVG RP, Urteil vom 4. Dezember 2014 – 1 A 10294/14 –, juris, Rn. 22; VG Mainz, Urteil vom 12. Juli 2017 – 3 K 1256/16.MZ –, juris, Rn. 26).

Es bestehen auch keine materiell-rechtlichen Bedenken gegen das Standortkonzept, soweit es eine Reduzierung und Standortsteuerung für Altkleidersammelcontainer vorsieht. Das Konzept der Beklagten weist einen

ausreichenden straßenrechtlichen Bezug auf, indem es gemäß seiner Ziffer 1 maßgeblich bezweckt, dass Textilsammelcontainer künftig an geeigneten Standorten unter Berücksichtigung der örtlichen Infrastruktur errichtet und negative Auswirkungen auf das Stadtbild vermieden werden. Um dieses Ziel zu erreichen, soll die Anzahl der Container im Stadtgebiet reduziert werden und die Standortauswahl gesteuert erfolgen. Das Standortkonzept enthält diesem Zweck dienend als Anlage eine Liste, in der die von der Beklagten als geeignet erachteten Standorte für Textilsammelcontainer mit Adressangaben konkret bestimmt wurden. In der Auflistung sind auch die bisherigen Containerstandorte erfasst, die künftig wegen der angestrebten Reduzierung der Containeranzahl und der fehlenden Eignung als Containerstandplatz ausscheiden sollen. Ziffer 2.2 des Standortkonzepts gibt die Auswahlgesichtspunkte wieder, die bei der Festlegung der künftig zulässigen Containerstandorte als gleichsam vorweggenommene Ermessensausübung im Sinne des § 41 LStrG maßgeblich waren. Es heißt darin, dass Auswahlbelange von Bedeutung waren, die „einen sachlichen Bezug zu der öffentlichen Verkehrsfläche haben“, insbesondere die Sicherung eines einwandfreien Straßenzustandes, die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, die Wahrung des Interessenausgleichs zwischen den Straßenbenutzern und Anliegern sowie die Beachtung von baugestalterischen und städtebaulichen Belangen. Aus der Beschlussvorlage für den Stadtrat der Beklagten, die der Beschlussfassung über das Standortkonzept zugrunde lag, ergibt sich ferner, dass die Beklagte mit der Reduzierung der Containeranzahl auch eine Übermöblierung des öffentlichen Straßenraumes bezwecken möchte.

Der dargestellte straßenrechtliche Bezug kommt im Standortkonzept und der zugrundeliegenden Beschlussvorlage vielfach und deutlich zum Ausdruck (vgl. OVG RP, Urteil vom 4. Dezember 2014 – 1 A 10294/14 –, juris, Rn. 25) und wird auch nicht deshalb in Frage gestellt, weil die Beklagte die – reduzierte – Anzahl der Container von der Anzahl der Einwohner abhängig macht und insofern auf den Bedarf an Altkleidersammelcontainern im Stadtgebiet abstellt. Zwar weist der angenommene Bedarf unmittelbar keinen sachlichen Bezug zum Straßenverkehr auf. Allerdings wurde der Bedarf von der Beklagten als objektivierendes Kriterium für eine gleichmäßige und nachvollziehbare Reduzierung der Containeranzahl im Stadtgebiet herangezogen, die jedenfalls im Ergebnis der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs dienen und der Übermöblierung des öffentlichen

Straßenraumes vorbeugen soll. Die Reduzierung der Containeranzahl unter Berücksichtigung des Bedarfs zielt damit vordergründig auf einen straßenrechtlichen Zweck ab, sodass die Vorgehensweise der Beklagten nicht zu beanstanden ist (vgl. OVG NRW, Urteil vom 7. April 2017 – 11 A 2068/14 –, juris, Rn. 96; VG Dresden, Urteil vom 17. März 2017 – 3 K 2279/15 –, juris, Rn. 41; VG Düsseldorf, Urteil vom 6. Februar 2001 – 16 K 4925/98 –, juris, Rn. 22).

Die Standortauswahl nach dem Standortkonzept weist auch eine ausreichende sachliche Beziehung zum *jeweiligen Straßengrund* auf. Zwar bezieht der räumliche Umgriff des Konzepts das gesamte Stadtgebiet und nicht nur einen räumlich abgegrenzten Bereich, wie einen bestimmten Straßenzug oder einen einzelnen Platz, ein, wie es das Oberverwaltungsgericht in seinem Beschluss vom 15. August 2013 gefordert hat (– 1 B 10669/13 –, juris, Rn. 11) und wie es auch in seinem Urteil vom 4. Dezember 2014 (– 1 A 10294/14 –, juris, Rn. 22) zum Ausdruck kommt, die jedoch andere Sachverhalte betrafen. Dies ist aber vorliegend damit gerechtfertigt, dass im gesamten Stadtgebiet bereits eine erhebliche Zahl von Altkleidersammelcontainern ungesteuert aufgestellt wurde und sich das damit einhergehende, ungeordnete Erscheinungsbild und die Beeinträchtigungen für den Straßenverkehr flächendeckend darstellten. Um dieses Problem zu bewältigen und insbesondere eine Verstärkung des ungeordneten Aufstellens durch noch weitere Container zu vermeiden, durfte die Beklagte für ihr Standortkonzept das gesamte Stadtgebiet einschließen und musste sich nicht auf den Ausschluss aus ästhetischen oder städtebaulichen Gesichtspunkten besonders schützenswerter Bereiche beschränken. Insofern ist auch zu berücksichtigen, dass das Standortkonzept der Beklagten nicht nur pauschale gestalterische Vorgaben macht, sondern die künftig zugelassenen Altkleidercontainerstandorte verbindlich festlegt. Die Beklagte hat jeden bisherigen und künftigen Standort auf seine Eignung untersucht und geprüft, ob Belastungen des örtlichen Erscheinungsbildes, insbesondere durch eine Übermöblierung des Straßenraumes bestehen, und ob eine Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs ausgeschlossen werden kann. Wie die Beklagtenvertreterin in der mündlichen Verhandlung mitteilte, hat die Beklagte dabei unter anderem auch die Erreichbarkeit der Containerstandorte betrachtet, und insofern zum Beispiel berücksichtigt, ob es in unmittelbarer Nähe Parkmöglichkeiten gibt, die ein ungehindertes Abladen von Textilien ermöglichen, ohne dass der sonstige Verkehr behindert wird. Der

unmittelbare Bezug zum jeweiligen Straßengrund ergibt sich daher insbesondere durch die in Anlage 1 zum Standortkonzept hinreichend konkret und individuell bestimmten Standorte für Altkleidersammelcontainer.

Anhaltspunkte für eine ermessensfehlerhafte Behandlung des Klägerantrags auf Grundlage des Standortkonzepts ist nicht ersichtlich. Insbesondere hat die Beklagte ihr Ermessen nicht durch eine bestimmte Verwaltungspraxis gebunden, sodass in der Ablehnungsentscheidung eine Ungleichbehandlung zu sehen wäre. Die Beklagtenvertreterin hat in der mündlichen Verhandlung ausgeführt, dass Textilsammelcontainer, die ohne eine Sondernutzungserlaubnis aufgestellt wurden, zeitnah entfernt werden; derzeit werde lediglich das vorliegende Klageverfahren abgewartet. Die Klägerin kann sich an einem Vergabeverfahren, das im Standortkonzept geregelt ist (vgl. zum Erfordernis konkreter Vergabekriterien OVG NRW, Urteil vom 7. April 2017 – 11 A 2068/14 –, juris, Rn. 96), für die demnächst freiwerdenden und von der Beklagten dann auszuschreibenden Containerstandorte beteiligen. Derzeit kann die Klägerin eine erneute Bescheidung ihres Antrags auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis zum Aufstellen von Altkleidersammelcontainern nicht verlangen.

Der Klägerin hat nach § 154 Abs. 1 VwGO die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit findet ihre Grundlage in § 167 VwGO i.V.m. den §§ 708 ff. Zivilprozessordnung – ZPO –.

Die Berufung wird gemäß § 124a Abs. 1 Satz 1 VwGO i. V. m. § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO zugelassen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die **Berufung** an das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz zu.

Die Berufung ist bei dem **Verwaltungsgericht Mainz** (Hausadresse: Ernst-Ludwig-Str. 9, 55116 Mainz; Postanschrift: Postfach 41 06, 55031 Mainz) **innerhalb eines Monats** nach Zustellung dieser Entscheidung schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument einzulegen. Die Berufung muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Berufung ist **innerhalb von zwei Monaten** nach Zustellung der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht zugleich mit der Einlegung der Berufung erfolgt, bei dem **Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz**, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument einzureichen.

Die Berufungsbegründung muss einen bestimmten Antrag sowie die im Einzelnen anzuführenden Gründe der Anfechtung (Berufungsgründe) enthalten.

Die Einlegung und die Begründung der Berufung müssen **durch einen Rechtsanwalt** oder eine sonstige nach Maßgabe des § 67 VwGO vertretungsbefugte Person oder Organisation erfolgen.

gez. Lang

gez. Ermlich

gez. Assion

RMB 042

B e s c h l u s s

der 3. Kammer des Verwaltungsgerichts Mainz

vom 20. Juni 2018

Der Streitwert wird auf 18.500,-- € festgesetzt (§ 52 Abs. 1 GKG i.V.m. Ziffer 43.1 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit [NVwZ-Beilage 2013, 57]).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen die Streitwertfestsetzung findet die **Beschwerde** statt, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,-- € übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat. Sie ist nur zulässig, wenn sie **innerhalb von sechs Monaten**, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, eingelegt wird; ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann sie noch **innerhalb eines Monats** nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Die Beschwerde ist **beim Verwaltungsgericht Mainz** (Hausadresse: Ernst-Ludwig-Str. 9, 55116 Mainz; Postanschrift: Postfach 41 06, 55031 Mainz) schriftlich, nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument bei dem **Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz**, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, eingeht.

gez. Lang

gez. Ermlich

gez. Assion